



**HESSISCHER  
LANDTAG**

**Datum**

02.12.2024

Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

**Petition an den Hessischen Landtag**

**Persönliche Daten**

Herr Dipl. Ing. agr. Tilman Kluge

**Anschrift**

Steinhohlstrasse 11a (Ober Erlenbach)

61352 Bad Homburg v.d.H.

**Telefonnummer**

**Faxnummer**

**E-Mail**

[x@igsz.de](mailto:x@igsz.de)

**Diese Petition in Vertretung einer anderen Person abgeben**

Nein

**Bitte schildern Sie Ihr Anliegen**

## I Petitum

Der Landtag möge seine Geschäftsordnung um eine Regelung "Der Vorsitz im Petitionsausschuss soll von der Opposition wahrgenommen werden" erweitern.

## II Begründung:

II.1 Der Opposition kommt bei der parlamentarischen Kontrolle der Regierungstätigkeit eine besondere, verfassungsrechtlich hervorgehobene Verantwortung und Aufgabe zu.

II.2.1 In den Einlassungen von Bürgern iSd Art. 17 GG und Art. 16 HessVerf, insbesondere Beschwerden der Bürger, spiegelt sich deren Begleitung des politischen Geschehens sowie Kritiken der Bürger an spezifischen v.a. Umständen wider. Zu diesen gehört auch und gerade das tatsächliche Verwaltungshandeln, hier v.a. der der Landesregierung unmittelbar oder fachaufsichtlich unterstellten Behörden. Dieses wird durch die Gesetzgebung, die Sachbeschlüsse der die Regierung tragenden Partei(en) und RechtsVO der Regierung maßgeblich gesteuert.

II.2.1.1 Dabei können sich jedoch im Bereich der behördlichen Ermessensausübung (nicht nur marginale) Fehler ergeben.

II.2.1.2 Die fallweise gebotene Ausnutzung der Rechtswege durch betroffene Bürger hinsichtlich einer zu ihren persönlichen lasten gehenden Entscheidung bleibt davon unberührt, daß diese Fehler exemplarische Qualität haben können, deren Ursache dann auch in den zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen liegen können, woraufhin auch der Landtag als Legislative auf dem in Art. 17 GG und Art. 16 HessVerf vorgesehenen Weg einzubinden ist.

II.2.2 Gleiches gilt für unlogisch verfasste Texte von Gesetzen, RechtsVO und - zwar nicht individualverbindlichen, aber dennoch in der Praxis ermessensbegründenden oder gar normativ mißbrauchten - Erlassen.

Die Befolgung solcher unlogischer Texte kann dem Sinn der jew. Regelung (v.a. v. Gesetzen oder RechtsVO) zuwiderlaufen bzw. den Sinn der jew. Regelung pervertieren.

II.3 Die Behandlung der Anliegen der Bürger soll daher nicht in der Verantwortung

derjenigen Fraktion(en) liegen, die die Regierung stellen und die über eine legislativ wirksame Mehrheit verfügen.

Vielmehr soll mit der Befolgung des Petitums hinsichtlich der gemeinsamen Arbeit im Ausschuss und in der Außendarstellung auch eine Trennung von der politischen Verantwortlichkeit dokumentiert und das mögliche Maß an Überparteilichkeit deutlich dargestellt werden.

Unberührt davon bleibt die politische Pflicht der parlamentarischen Mehrheit, rechtliche Regelwerke (v.a. solche von ihr selbst beschlossene) regelmäßig transparenzfördernd auf den politischen Prüfstand zu stellen.

III Vgl. auch Antrag der CDU Fraktion im Berliner AbgH wg. Ergänzung dessen GO (§9 nach Abs.1) v. 24.3.2004 (PDF-Anhang).

### **Ich werde Unterlagen nachreichen**

Nein

### **Unterlagen einreichen**

Ja

### **Datenschutz akzeptieren**

Ja

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1999 (GVBl. S. 627), geändert am 27.05.2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Vorsitz im Hauptausschuss und im Petitionsausschuss steht der Opposition zu.“

2. § 9 Absatz 2 wird Absatz 3

#### Begründung:

Der Opposition kommt bei der parlamentarischen Kontrolle der Regierungstätigkeit eine besondere, verfassungsrechtlich hervorgehobene Verantwortung und Aufgabe zu. Entscheidende Grundlagen zur Kontrolle der Regierungstätigkeit sind das Haushaltsgesetz, der Haushaltsplan und alle haushaltswirksamen Entscheidungen. Diese werden maßgeblich im Hauptausschuss beraten und beschlossen. Die Beschlussempfehlungen des Hauptausschusses sind von besonderer Bedeutung für die Beschlussfassung des Parlaments. Durch den Vorsitz und den damit verbundenen hervorgehobenen Einfluss auf die Verhandlungsführung im Hauptausschuss wird der Opposition ein ihrer Verantwortung angemessenes Mitwirkungsinstrument gegeben.

In der Behandlung der Bürgerbeschwerden im Petitionsausschuss spiegelt sich die Kritik der Bürger am tatsächlichen Verwaltungshandeln wider, das durch die Gesetzgebung und die Sachbeschlüsse der die Regierung tragenden Partei(en) maßgeblich gesteuert wird. Die Behandlung der Anliegen der Bürger sollte daher nicht in der Verantwortung derjenigen Fraktion(en) liegen, die die Regierung stellen, damit in der gemeinsamen Arbeit im Ausschuss und in der Außendarstellung eine Trennung von der politischen Verantwortlichkeit dokumentiert und das mögliche Maß an Überparteilichkeit dargestellt werden kann.

Berlin, 24. März 2004

Zimmer Goetze  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU